



Dipl.-Kfm. Knut Lingott  
Steuerberater  
Fachberater für Internationales Steuerrecht

Wielandstr. 30 | 10629 Berlin  
**P** am Walter-Benjamin-Platz

T +49 (0)30 887786 - 0  
F +49 (0)30 887786 - 77  
M [knut@lingott.de](mailto:knut@lingott.de)

W [lingott.de](http://lingott.de)

Steuerliche Informationen für Mandanten Februar 2016

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

- 1 Häusliches Arbeitszimmer: Kein anteiliger Abzug bei gemischter Nutzung
- 2 Zumutbare Belastung bei Krankheitskosten verfassungsgemäß
- 3 Ermäßigte Besteuerung von Abfindungen auch bei Teilzahlung ?
- 4 Eingeschränkte Berücksichtigung von „sonstigen“ Vorsorgeaufwendungen verfassungsgemäß
- 5 Kindergeld auch bei mehrjährigem Auslandsaufenthalt
- 6 Grundsteuer-Erlass wegen Ertragsminderung

### 1 Häusliches Arbeitszimmer: Kein anteiliger Abzug bei gemischter Nutzung

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, d. h. insbesondere die Raumkosten wie z. B. Miete, Abschreibungen, Schuldzinsen, Energiekosten, können

- unbegrenzt steuerlich geltend gemacht werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen bzw. beruflichen Tätigkeit darstellt.
- ansonsten lediglich begrenzt bis zu einem Betrag von jährlich 1.250 Euro berücksichtigt werden, wenn für die betriebliche bzw. berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Wird ein als häusliches Arbeitszimmer genutzter Raum teilweise auch für andere, nicht steuerrelevante Tätigkeiten (z.B. für private Büroarbeiten) genutzt, stellt sich die Frage, ob steuerlich gesehen überhaupt ein häusliches Arbeitszimmer im Sinne der vorstehenden Regelung vorliegt.

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs hat jetzt die restriktive Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, wonach das Arbeitszimmer ausschließlich oder **nahezu ausschließlich** zur Erzielung von Einnahmen genutzt werden muss, um einen Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug zu erreichen. Danach wäre eine private Mitbenutzung des Arbeitszimmers von 10 % oder mehr schädlich und würde zur vollständigen Nichtberücksichtigung der entsprechenden Kosten führen.

-Seite 1 von 4-

### **Beispiel:**

V nutzt einen abgeschlossenen, als Büro hergerichteten Raum seiner Wohnung nach eigenen Angaben zu 60 % zur Erledigung von Vermietungsangelegenheiten (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) und zu 40 % für private Büroarbeiten.

Entgegen der Auffassung des vorliegenden IX. Senats hat der Große Senat entschieden, dass bei nicht untergeordneter privater Mitbenutzung des Arbeitszimmers (wie im Beispiel) auch **keine anteilige** Berücksichtigung der Kosten möglich ist. Das Gericht begründet dies damit, dass sich der Umfang der jeweiligen Nutzung nicht objektiv überprüfen lasse. Auch ein Tätigkeitsbericht über die Büroarbeiten mit den jeweiligen Nutzungszeiten könne nicht anerkannt werden, da die „darin enthaltenen Angaben keinen über eine bloße Behauptung des Steuerpflichtigen hinausgehenden Beweiswert“ hätten. Ebenso würde es an Maßstäben für eine schätzungsweise Aufteilung der Nutzungszeiten fehlen; eine Aufteilung der Aufwendungen käme daher nicht in Betracht.

Damit ist auch die Berücksichtigung von (anteiligen) Raumkosten für eine „Arbeitsecke“ in einem Wohnraum ausgeschlossen.

Der Große Senat nimmt jedoch mit keinem Wort dazu Stellung, wie der Nachweis bzw. die Glaubhaftmachung einer nahezu ausschließlich steuerlich relevanten Nutzung konkret aussehen müsste.

### **2 Zumutbare Belastung bei Krankheitskosten verfassungsgemäß**

Aufwendungen, denen man sich aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann, können als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen (§ 33 EStG). Die Aufwendungen müssen außergewöhnlich sein. Diese Voraussetzungen sind regelmäßig für Krankheitskosten erfüllt.

Das gilt auch für Zuzahlungen bei Krankheitskosten, die von der Krankenversicherung trotz ärztlicher Verordnung nicht übernommen werden, wie z. B. Zuzahlungen für Heilmittel, Zahnersatz, Brillen usw., wie der Bundesfinanzhof klargestellt hat. Gleichzeitig hat das Gericht aber entschieden, dass es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, wenn diese Aufwendungen um die sog. zumutbare Belastung nach § 33 Abs. 3 EStG gekürzt werden. Dabei handelt es sich um einen gesetzlich geregelten „Selbstbehalt“. Erst wenn dieser einkommens- und familienstandsabhängige Betrag überschritten wird, wirken sich außergewöhnliche Belastungen i. S. des § 33 EStG steuermindernd aus.

### **Beispiel:**

Ehegatten mit einem Kind mussten für außergewöhnliche Belastungen 3.000 € aufwenden. Der Gesamtbeitrag der Einkünfte beträgt 65.000 €.

Die zumutbare Belastung beträgt (4 % von 65.000 € =) 2.600 € (§ 33 Abs. 3 EStG), sodass sich nur (3.000 € / 2.600 € =) 400 € steuerlich auswirken.

### **3 Ermäßigte Besteuerung von Abfindungen auch bei Teilzahlung ?**

Die Einkommensteuer auf außerordentliche Einkünfte, wie z. B. Entlassungsentschädigungen, wird regelmäßig mit einem ermäßigten Steuersatz nach § 34 Abs. 1 EStG ermittelt. Die begünstigten Einkünfte werden dabei rechnerisch auf fünf Jahre gleichmäßig verteilt, wodurch der Progressionseffekt des Einkommensteuertarifs abgemildert werden soll.

Zu beachten ist, dass diese sog. Fünftel-Regelung nur angewendet werden kann, wenn die Abfindung „zusammengeballt“, d. h. in einem Veranlagungszeitraum zufließt. Die Auszahlung in Teilbeträgen in verschiedenen Veranlagungszeiträumen steht der Anwendung der Fünftel-Regelung grundsätzlich entgegen. Der Bundesfinanzhof hat die ermäßigte Besteuerung jedoch zugelassen, wenn die Abfindung aus einer

Hauptleistung und einer in einem anderen Veranlagungszeitraum gezahlten **geringfügigen** Nebenleistung besteht.

Geringfügig ist nach Auffassung des Gerichts eine Teilauszahlung dann, wenn sie höchstens 10 % der Hauptleistung beträgt, während die Finanzverwaltung die Grenze schon bei 5 % zieht.

Inzwischen hat der Bundesfinanzhof seine Geringfügigkeitsgrenze von 10 % bestätigt und darüber hinaus festgestellt, dass eine Nebenleistung auch dann als geringfügig anzusehen sein kann, wenn sie niedriger ist als die durch Anwendung der Fünftel-Regelung auf die Hauptleistung entstehende Steuerermäßigung. Im Urteilsfall stand die Nebenleistung von 10.200 Euro einer Steuerersparnis bei der Hauptleistung von 10.806 Euro gegenüber. Damit würde die Teilleistung noch nicht einmal den wirtschaftlichen Schaden ausgleichen, den sie „verursacht“ hätte. In diesen Fällen ist nach Auffassung des Gerichts eine Tarifiermäßigung gerechtfertigt.

#### **4 Eingeschränkte Berücksichtigung von „sonstigen“ Vorsorgeaufwendungen verfassungsgemäß**

Seit 2010 können Beiträge zur gesetzlichen bzw. privaten Kranken- und Pflegeversicherung unbegrenzt als Sonderausgaben berücksichtigt werden, soweit die Versicherung die sog. Basisversorgung abdeckt. Darüber hinausgehende Beiträge (z.B. für Zusatz- und Krankengeldversicherungen, für Wahlleistungen oder für Unfall-, Berufsunfähigkeits- und Arbeitslosenversicherung) wirken sich nur aus, soweit die Beiträge für die Basisabsicherung bestimmte Höchstbeträge unterschreiten.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass diese Regelung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist; die Abzugsbeschränkung gilt daher insbesondere auch für "alte" Kapital-, Renten- und Lebensversicherungen, die bis spätestens Ende 2004 abgeschlossen wurden. Nach Auffassung des Gerichts besteht lediglich für Beiträge zu Versicherungen, die den Schutz in Höhe des Existenzminimums gewähren, eine Verpflichtung, diese steuerlich zu entlasten. Das gelte auch dann, wenn dies dazu führt, dass entsprechende Versicherungsbeiträge in vielen Fällen überhaupt nicht mehr als Sonderausgaben abziehbar sind. Der langfristigen Planungssicherheit der Steuerpflichtigen sei durch die Günstigerprüfung ausreichend Rechnung getragen.

#### **5 Kindergeld auch bei mehrjährigem Auslandsaufenthalt**

Die steuerliche Berücksichtigung von Kindern erfolgt in einem dualen System: Dabei wird zunächst monatlich das Kindergeld gezahlt. Stellt sich dann im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung heraus, dass der Abzug des Kinderfreibetrags vorteilhafter ist, wird dieser berücksichtigt (vgl. § 31 EStG). Anders als der Kinderfreibetrag kommt Kindergeld grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn das Kind einen Wohnsitz im Inland (z.B. bei den Eltern) hat.

Bei einem mehrjährigen Aufenthalt des Kindes im Ausland (z.B. zum Zwecke eines Studiums) kommt es bei der Frage, ob das Kind (noch) einen Wohnsitz im Inland hat, auf die Umstände des Einzelfalls an. Danach reichen z. B. bloße Besuche bei den Eltern zu familiären Zwecken oder kurzfristige Terminaufenthalte für die Annahme eines inländischen Wohnsitzes regelmäßig nicht aus. Kürzlich hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass ein im Ausland studierendes Kind die ausbildungsfreien Zeiten „überwiegend“ in Deutschland verbringen muss, damit der Kindergeldanspruch erhalten bleibt.

In einer aktuellen Entscheidung hat der Bundesfinanzhof diese Aussage weiter konkretisiert und etwas "ge-lockert". Im Streitfall erkannte das Gericht den inländischen Wohnsitz eines in China studierenden Kindes an, weil das Kind **mindestens die Hälfte** seiner ausbildungsfreien Zeit in Deutschland verbrachte und seine Wohnverhältnisse (Studentenwohnheim in China) sowie die persönlichen Bindungen einen stärkeren Bezug zum Inland als zum Studienort aufwiesen. Den Umstand, dass die Eltern chinesischer Herkunft waren, hielt das Gericht für unerheblich. Der Anspruch auf Kindergeld blieb daher erhalten.

## 6 Grundsteuer-Erlass wegen Ertragsminderung

Ein Grundsteuer-Erlass wegen einer Ertragsminderung bei bebauten Grundstücken kommt nicht nur bei außergewöhnlichen und vorübergehenden Umständen in Betracht, sondern z.B. auch bei schwacher Mietnachfrage bzw. Unvermietbarkeit der Immobilie aufgrund der allgemeinen schwierigen Wirtschaftslage.

Der Grundsteuer-Erlass ist abhängig von der Minderung des Rohertrags (bei Mietwohngrundstücken die **Jahresrohmiete**) und kann erst ab einer Ertragsminderung von über 50 % beantragt werden:

Ein Grundsteuer-Erlass kommt nur in Betracht, wenn der Vermieter die Minderung des Ertrags nicht zu vertreten hat. Bei **leer stehenden** Räumen muss der Vermieter nachweisen, dass er sich nachhaltig und ernsthaft um eine Vermietung zu einem marktgerechten Mietzins bemüht hat. Hierzu gehört z. B. nicht nur das Schalten von Anzeigen in der regionalen Presse und das Einstellen von Angeboten in das Internet; bei Wohnungen mit gehobener Ausstattung, die nur für einen bestimmten Personenkreis geeignet sind, kann darüber hinaus auch die Beauftragung eines Immobilienmaklers erforderlich sein.

Der Antrag auf Erlass der Grundsteuer für das Jahr 2015 ist bis zum **31. März 2016** zu stellen; die Frist kann grundsätzlich nicht verlängert werden (vgl. Abschn. 41 GrStR).

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott  
Steuerberater